

4. Der Zeitzuschlag ist ebenfalls bei Mengennormen oder Geldvorgaben anzuwenden. Dabei kann der Zeitzuschlag sowohl über die Umrechnung zur Stückzeit in die Vorgabezeit als auch in den Stücklohnsatz (Stückpreis) einbezogen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Mengennorm (z. B. je Tag oder Schicht) auf die volle Ausnutzung der Kapazität der Maschinen oder anderer zu bedienender Anlagen orientiert.
5. Der Zeitzuschlag darf nicht unabhängig von der auszuführenden Arbeit als konstanter Zuschlag pro Stunde oder Tag gewährt werden.
6. Der Zeitzuschlag ist in den Unterlagen der Arbeitsnormung und Technologie sowie auf dem Lohnschein getrennt auszuweisen.

IV.

Besonderheiten**bei der Anwendung von Zeitnormativen**

Wird die technisch begründete Arbeitsnorm aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zeitnormativen errechnet, ist ebenfalls ein Zeitzuschlag anzuwenden.

Da die einzelnen Zeitnormative in unterschiedlicher Zusammensetzung für die Errechnung verschiedener Arbeitsnormen benutzt werden, darf das einzelne Zeitnormativ weder einen Zeitzuschlag noch Zeitreserven enthalten.

Entsprechen die Zeitnormative dem höchstmöglichen Niveau der Arbeitsproduktivität des Betriebes, ist zur errechneten Arbeitsnorm ein Zeitzuschlag zu geben, der wie unter den Abschnitten II und III zu ermitteln und anzuwenden ist.

Weichen die überbetrieblichen Zeitnormative von dem betrieblichen Niveau der Arbeitsproduktivität ab, ist wie folgt zu verfahren:

1. Sind die betrieblichen Bedingungen besser und damit das Niveau der Arbeitsproduktivität höher als es in den Zeitnormativen zum Ausdruck kommt, müssen die Zeitnormative gemeinsam mit den Arbeitern so verändert werden, daß sie dem hohen Niveau der Arbeitsproduktivität des Betriebes entsprechen.*
2. Entsprechen die betrieblichen Bedingungen noch nicht denen des überbetrieblichen Zeitnormativs und ist die Angleichung nicht sofort möglich, sind die Abweichungen von den technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen festzustellen. Es sind technisch-organisatorische Maßnahmen einzuleiten, um die betrieblichen Bedingungen an die in den Zeitnormativen festgelegten Bedingungen anzugleichen.
Die sich aus den vorübergehend abweichenden Arbeitsbedingungen ergebenden Zeitdifferenzen erfordern, daß zur Stückzeit, die aus den überbetrieblichen Zeitnormativen zusammengesetzt ist, ein Zuschlag gegeben wird, der die bestehenden rückständigen Arbeitsbedingungen in Zeit ausdrückt (Rückstandszeit).
Nur wenn durch die Stückzeit laut Zeitnormativkatalog und durch den Zuschlag für abweichende Arbeitsbedingungen (Rückstandszeit) die im Betrieb gegenwärtig notwendige Fertigungszeit exakt bestimmt wird, darf ein Zeitzuschlag gegeben werden.

* Bei überbetrieblichen Zeitnormativen sind die neuen Zeitwerte und die dazu gehörige Arbeitscharakteristik den übergeordneten Zeitnormativstellen zu übermitteln, um den Zeitnormativkatalog zu berichtigen.

Ist der Zuschlag für abweichende Arbeitsbedingungen (Rückstandszeit) durch technisch-organisatorische Maßnahmen beseitigt und wird durch die Zeitnormative die exakte Fertigungszeit ausgedrückt, ist der Zeitzuschlag wie unter den Abschnitten II und III zu ermitteln und anzuwenden.

Anordnung über den „Tag des Gesundheitswesens“.

Vom 1. November 1961

Im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geburtstag Robert Kochs, der 11. Dezember, ist „Tag des Gesundheitswesens“.

(2) Anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ ist alljährlich der zweite Sonntag im Monat Dezember von den staatlichen Organen des Gesundheits- und Sozialwesens und von den Einrichtungen der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes unter Beteiligung der Bevölkerung festlich zu begehen.

§ 2

Bei den Feierlichkeiten anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ sind die Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Verdienste der Wissenschaftler, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und aller anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens besonders zu würdigen. Hierbei sind in der Regel staatliche Auszeichnungen des Gesundheitswesens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 3

Für die Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs.

Vom 2. November 1961

Auf Antrag des Präsidiums des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Dem Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) als sozialistische Massenorganisation der Motorsportler in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

(2) Der Allgemeine Deutsche Motorsportverband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Die in den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik gegründeten Motorsportclubs des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes sind rechtsfähig mit dem Zeitpunkt ihrer Gründung.